

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl. 11.633/40-I 1/76

WIEN, 2. Dezember 1976

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton Benya

730 IAB

1976 -12-06

zu 707/J

Parlament

1010 Wien

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. Gasperschitz und Genossen (ÖVP),
Nr. 707/J, vom 7. Oktober 1976, betr.
Besetzung leitender Posten nach dem
Ausschreibungsgesetz

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gasperschitz und Genossen, Nr. 707/J, vom 7. Oktober 1976, betreffend Besetzung leitender Posten nach dem Ausschreibungsgesetz, beantworte ich wie folgt:

Es kann wohl nicht bestritten werden, daß das Bundesgesetz vom 7. November 1974, BGBl. Nr. 700, mit dem Bestimmungen über die Ausschreibung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden gegenüber den seinerzeit bei der Vergabe von derartigen Funktionen gehandhabten Praktiken einen sehr wesentlichen Fortschritt darstellt. Allein die Ausschreibung garantiert nämlich, daß ein weit größerer Personenkreis als bisher vom Freiwerden einer leitenden Funktion Kenntnis erlangt. Daraus erwächst aber die Chance, daß sich auch andere Personen bewerben, als die, die in einem Anciennitäts- oder sonstigen Naheverhältnis zur freiwerdenden Funktion stehen. Proportional zum Bewerberkreis steigt aber auch die Möglichkeit, die jeweils geeignetste Persönlichkeit für die Leiterfunktion zu gewinnen.

Das Ausschreibungsgesetz bietet dem Ressortchef aber nicht nur größere Möglichkeiten, die geeignetste Person aufzufinden, sondern gibt ihm darüber hinaus eine Entscheidungshilfe in

Form eines von einer unabhängigen Kommission unter Beteiligung von Dienstnehmervertretern erstellten Gutachtens. Diesem Gutachten wird jeder Ressortchef bei seiner Entscheidung größtes Gewicht beimessen. Mein Vorgänger, Bundesminister a.D. Dipl.-Ing. Dr. Weihs, hat sich jedenfalls stets und auch schon vor dem 1. Jänner 1975, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausschreibungsgesetzes, bei allen seinen Personalentscheidungen ausschließlich vom Maß der Eignung der in Betracht kommenden Personen leiten lassen. Auch ich habe mich bei meinen bisher getroffenen Personalentscheidungen an diesen Grundsatz gehalten.

Wenn man durch eine Ausschreibung auch Persönlichkeiten ansprechen will, die zur ausgeschriebenen Funktion in keinem Naheverhältnis stehen, muß man sicherstellen, daß sie im Falle ihrer Nichtberücksichtigung in ihrer bisherigen beruflichen Stellung keinen Schaden erleiden. Aus diesem Grund hat das Ausschreibungsgesetz - ähnlich den auch von privaten Unternehmungen gepflegten Usancen - den Bewerbungsgesuchen und deren Auswertung Vertraulichkeit zugesichert. Sowohl über die Bewerbungsgesuche als auch über deren Auswertung ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Diese Bestimmung bedeutet offensichtlich, daß der Gesetzgeber jene Amtsverschwiegenheit beobachtet wissen wollte, die in der Bundesverfassung allgemein im Interesse einer Gebietskörperschaft oder Partei normiert ist. Nach herrschender Lehre (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes) gilt diese Amtsverschwiegenheit auch gegenüber dem Nationalrat. Ich bin daher nicht in der Lage Detailfragen so zu beantworten, daß daraus Rückschlüsse auf die Identität der Bewerber gezogen werden können. Dessenungeachtet werde ich aber bei diesen Detailfragen die Zahl der Fälle bekanntgeben.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Folgende Funktionen im Sinne § 1 Ausschreibungsgesetz wurden vakant durch

- 3 -

1.1. - 31.12.1975 seit 1.1.1976

1. Pensionierung	2	6
2. andere Betrauung des bisherigen Funktionsinhabers	2	2
3. Tod des bisherigen Funktionsinhabers	-	-
4. andere Umstände	-	-

Zu Frage 2:

Von den unter 1) angeführten Funktionen wurden 9 im Jahre 1975 und 3 im Jahre 1976 ausgeschrieben.

Zu Frage 3:

Von den unter 1) angeführten Funktionen wurden bisher 2 noch nicht besetzt, weil das Verfahren noch nicht abgewickelt ist.

Zu Frage 4:

Im Jahre 1975 wurden 2 Posten infolge Neubegründung einer Funktion ausgeschrieben, im Jahre 1976 waren es bisher 3 Posten.

Zu Frage 5:

Von den unter 2) genannten Posten wurden im Jahre 1975 3 Posten und 1976 7 Posten besetzt.

Zu Frage 6:

Die Frist von einem Monat zwischen Abgabe des Kommissionsgutachtens und Vergabe der Funktion wurde nur in einem Falle überschritten.

Zu Frage 7:

Nur in einem Fall konnte ich mich dem Gutachten der Kommission nicht anschließen.

Zu Frage 8:

Im Sinne der allgemeinen Ausführungen bin ich nicht in der Lage, die Frage im Detail zu beantworten. Ich kann jedoch mitteilen, daß von den insgesamt 14 Kommissionsgutachten 3 nicht einstimmig zustandegekommen sind.

Zu Frage 9:

Der Vorsitzende hat in einem Fall von seinem Dirimierungsrecht Gebrauch gemacht.

Zu Frage 10:

- 10.1 Die volle Frist von 3 Monaten wurde in der Regel nicht eingehalten, da die Einhaltung einer so langen Frist oft technisch nicht möglich ist und überdies die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz die Einhaltung einer Frist von 3 Monaten nicht zwingend vorschreiben.
- 10.2 Die vorgeschriebene Frist von einem Monat konnte nur in einem Fall nicht eingehalten werden. In diesem Fall erfolgte die Ausschreibung erst drei Monate nach der Begründung einer neuen Funktion, weil nicht geklärt war, ob eine Ausschreibung erforderlich war.
- 10.3 Die Kommissionen haben immer innerhalb der Frist von 3 Monaten ihr Gutachten erstattet.

Zu Frage 11:

Als Frist für die Überreichung der Bewerbungen wird jeweils 1 Monat nach Veröffentlichung der Ausschreibung in der Wiener Zeitung eingeräumt.

- 11.1 In 2 Fällen wurde der bisherige Stellvertreter des zur Nachbesetzung ausgeschriebenen Postens zum neuen Leiter bestellt.
- 11.2 In 12 Fällen wurde ein Bewerber aus der Organisationseinheit, deren Leiterfunktion zu besetzen war, zum Leiter dieser Organisationseinheit bestellt.
- 11.3 In 12 Fällen wurden Bewerber aus dem unmittelbaren Dienststellenbereich, in dem eine Leiterfunktion zu besetzen war, mit der Leitung betraut.
- 11.4 In einem Fall wurde ein Bewerber aus einem anderen Dienststellenbereich innerhalb des Ressorts berücksichtigt.

- 5 -

- 11.5 Aus dem Ressortbereich eines anderen Ministeriums wurde kein Bewerber berücksichtigt.
- 11.6 Aus dem Bereich einer anderen Gebietskörperschaft wurde in einem Fall ein Bewerber berücksichtigt.
- 11.7 Aus einem Bereich außerhalb des öffentlichen Dienstes wurde kein Bewerber berücksichtigt.

Der Bundesminister:

